

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1961

168/A.B.

zu 195/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Novellierung des Krankenanstaltengesetzes, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch eingelangt:

In der vorliegenden Anfrage wird gemäss § 65 der Geschäftsordnung des Nationalrates an mich die Frage gestellt, ob ich bereit bin, dem Nationalrat ehe baldig einen Entwurf für eine Novelle zum Krankenanstaltengesetz vorzulegen, welche die erforderliche Klarstellung hinsichtlich der Leitung einer Krankenanstalt einwandfrei sicherstellt.

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Regelung der Leitung der Krankenanstalten ist ein dem Verwaltungsgebiet Krankenanstaltenwesen zugehörendes Problem. Für eine richtige Beurteilung dieser Frage halte ich es daher für unumgänglich, von der Be trachtung der hinsichtlich dieser Materie gegebenen verfassungsrechtlichen Kompetenzlage auszugehen.

Aus dem gesamten Komplex "Heil- und Pflegeanstalten" kommt dem Bund gemäss Art.12 Abs.1 Z.2 B.-VG. nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zu, während die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung Landes sache ist. Eine Vollzugskompetenz in Angelegenheiten der Krankenanstalten steht dem Bund - ausgenommen die Handhabung der sanitären Aufsicht nach Art.10 Abs.1 Z.12 B.-VG. - nicht zu. In Ansehung dieser verfassungsrechtlichen Gegebenheiten darf eine bundesgesetzliche Regelung betreffend die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten lediglich grundsätzliche Bestimmungen zum Inhalt haben; sie stellt somit bloss die Grundlage für die Ausführungsgesetze der Länder dar, in welchen unter Bedachtnahme auf die Eigenart der im jeweiligen Bundesland bestehenden Krankenanstalten die näheren Bestimmungen zu erlassen sind. Hieraus ergibt sich, dass die vom Bund aufgestellten Grundsätze über die Errichtung und den Betrieb von Kranken anstalten keine unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen sind.

Da mit dem Krankenanstaltengesetz des Bundes im Sinne des Art.12 Abs.1 Z.2 B.-VG. hinsichtlich des Betriebes und der Leitung von Kranken anstalten sohin nur Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufgestellt worden sind, kann der in der Anfrage erhobene Vorwurf, das Gesetz habe keine klare Vorschrift in Beziehung auf die zweckmässige Leitung der Krankenanstalten getroffen, nur dahin verstanden werden, dass in ihm die Grundsätze nicht ausreichend klar festgelegt sind, um als geeignete Grundlage für eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung der Länder zu dienen.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1961

Hiezu darf ich feststellen, dass bereits alle Bundesländer in Ausführung der im Krankenanstaltengesetz festgelegten Grundsätze das Krankenanstaltenwesen für ihren Bereich gesetzlich neu geregelt haben. Es ist mir aber nicht bekannt, dass in irgendeinem Bundesland bei der Erlassung dieser Ausführungsgesetze deshalb Schwierigkeiten aufgetreten sind, weil etwa die im Krankenanstaltengesetz des Bundes niedergelegten Grundsätze über die Leitungsbefugnisse in Krankenanstalten nicht klar genug gefasst worden sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich bei dem vom Nationalrat am 18. Dezember 1956 beschlossenen Krankenanstaltengesetz nicht um eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung, sondern um einen von Abgeordneten nach § 17 der Geschäftsordnung dem Hohen Haus als Initiativ-Antrag zugeleiteten Gesetzesentwurf gehandelt hat (siehe Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, 164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII.G.P.). Bei den Ausschussberatungen wurde die Frage der Aufstellung der Grundsätze über den Betrieb und die Leitung von Krankenanstalten meines Wissens unter besonderer Bedachtnahme auf die von den Ländern, Städten und Gemeinden vorgebrachten Wünsche behandelt.

Im Hinblick darauf, dass die vorgenannten Gebietskörperschaften die Hauptträger der österreichischen Spitäler sind und ihre Stellungnahmen, wie oben angeführt, bei den Ausschussberatungen des Krankenanstaltengesetzes auch eine besondere Würdigung erfahren haben, halte ich es für notwendig, vorerst die Meinung dieser Stellen zur Frage einer allfälligen Novellierung des Krankenanstaltengesetzes hinsichtlich der Grundsätze über die Leitung der Krankenanstalten einzuholen.

- • - • -

BZ